

RAM, Wie der Osten Bayerns entstand (S. 13–21), erinnert an die frühma. Voraussetzungen. – Knut GÖRICH, „... damit die Ehre unseres Onkels nicht gemindert werde ...“ Verfahren und Ausgleich im Streit um das Herzogtum Bayern 1152–1156 (S. 23–35), analysiert Verlauf und Beilegung des 1156 beendeten Konflikts im Hinblick auf die damaligen „Spielregeln der Politik“ und vermutet dabei, daß bereits im Oktober 1155 in Regensburg eine förmliche Belehnung Heinrichs des Löwen stattgefunden hat. – Ferdinand OPLL, „Die Regelung der bayerischen Frage 1156“. Friedrich Barbarossa, Heinrich der Löwe und Heinrich Jasomirgott – Gestalter und Mitgestalter (S. 37–75), bezieht auch die Zeit Konrads III. ein und stützt sich vor allem auf die urkundlichen Titulaturen, was ihn u. a. zur Ablehnung der Hypothese führt, Barbarossa habe vor seiner Königswahl dem Löwen die bayerische Herzogswürde zugesichert. – Werner HECHBERGER, Herzog und Herzogtum. Die Welfen in Bayern (S. 77–101), veranschaulicht am Beispiel der Entwicklung von 1070 bis 1180 die generelle Schwierigkeit, ein quellengerechtes Bild vom (politischen mehr als rechtlichen) Gehalt der Herzogswürde zu gewinnen. – Werner MALECZEK, Das Privilegium minus. Diplomatische Gesichtspunkte (S. 103–141, 36 Abb.), resümiert den Forschungsstand zur kopiaalen Überlieferung des DF. I 151 sowie zu den äußeren und inneren Merkmalen des im 14. Jh. vernichteten Originals und rückt das außerordentliche Stück dann in die Tradition der Hofgerichts- und der Lehnurkunden. – Eva SCHLOTHEUBER, „Das Privilegium maius – eine habsburgische Fälschung im Ringen um Rang und Einfluss“ (S. 143–165, 4 Abb.), beschreibt die zeitgeschichtlichen Hintergründe der Spuria Herzog Rudolfs IV., darunter DF. I † 1040, von 1358/59 und geht näher auf die gut dokumentierte Reaktion des um Bestätigung angegangenen Kaisers Karl IV. ein, der die Fälschung (auch ohne Petrarca's Hilfe) durchschaut habe. – Ins 12. Jh. zurück führt Rudolf SCHIEFFER, Otto von Freising. Der Geschichtsschreiber als Augenzeuge (S. 167–177), der Ottos persönliche Anteilnahme am bayerischen Herzogsstreit (ab 1152) in den Blick nimmt und nicht damit rechnet, daß ihm bei der Abfassung von *Gesta Friderici* 2,55 eine Abschrift des Privilegium minus zur Hand war (Selbstanzeige). – Roman DEUTINGER, Das Privilegium minus, Otto von Freising und der Verfassungswandel des 12. Jahrhunderts (S. 179–199), stellt fest, daß in DF. I 151 erstmals das bayerische Herzogtum als *beneficium* bezeichnet wird, und leitet daraus grundsätzliche Erwägungen zum Charakter der „staufischen Reichsreform“ ab. Während er die Summe der Heinrich Jasomirgott gewährten Vorrechte und die Tatsache ihrer begrenzten Wirksamkeit in der Folgezeit mit der spezifischen Situation von 1156 erklärt, schlägt er bezüglich der von Otto erwähnten *tres comitatus* vor, darin „solche frühmittelalterlichen Grafschaften“ zu sehen, „die im 12. Jahrhundert aufgrund völlig veränderter Herrschaftsverhältnisse längst obsolet geworden waren und mit denen man nur mehr vage Vorstellungen verband“ (S. 196 f.). – Karl BRUNNER, Das Privilegium minus und das werdende Land (S. 201–210), trägt lateinische und volkssprachige Zeugnisse für Eigenständigkeit und Selbstbewußtsein des Ostlandes aus dem 12./13. Jh. zusammen und geht dabei auch dem Verbleib und der Rezeption des Privilegs nach. – Alois SCHMID, Das Privilegium minus von 1156 in der bayerischen Geschichtsschreibung (S. 211–227), legt den Akzent auf die Entwicklung von Hermann von Niederaltaich (MGH SS 17, 383) bis ins 20. Jh.,